

Satzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe
(Friedhofsgebührensatzung)

(i. d. F. der ersten, zweiten, dritten und vierten Änderung vom 28.05.2002, 19.12.2006,
13.07.2021 und 05.12.2023)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S.250), und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Allgemeines

1. ¹Die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ betreibt die Friedhöfe in den Gemeinden Brockum und Stemshorn und die Friedhofskapelle in der Gemeinde Stemshorn als einheitliche öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen – Friedhofssatzung vom 16.12.1997 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13.07.2021.
2. ¹Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und der Friedhofskapellen,
 - b) Verwaltungsgebühren für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen.

§ 2
Gegenstand und Höhe der Gebühren

1. ¹Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen werden Gebühren erhoben.
2. ¹Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
3. ¹Sollte die Finanzverwaltung für die Gebührenarten oder Teile davon die Umsatzsteuerpflicht feststellen, so erhöht sich die jeweilige Gebühr um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. ²Die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.

§ 3
Gebührenpflichtige

1. ¹ Gebührenpflichtig sind die antragstellende Person und die Person, in deren Interesse oder Auftrag die öffentliche Einrichtung benutzt oder die Amtshandlung vorgenommen werden.

2. ¹Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

¹Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Verleihung der Nutzungsrechte an Wahl- und/oder Reihengrabstellen,
- b) mit der Nutzung von Ruhezeiten an Wahl- und/oder Reihengrabstellen oder
- c) wenn die Leistung oder Amtshandlung beantragt bzw. veranlasst worden ist.

§ 5 Erhebungszeitraum, Fälligkeit, Veranlagung

1. ¹Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht.
2. ¹Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Verlauf eines Kalenderjahres, so wird die Gebühr anteilig nach der Zeit der Nutzung im Kalenderjahr berechnet, wobei der Zeitraum auf volle Monate anzurunden ist.
3. ¹Abweichend von Abs. 2 ist der Erhebungszeitraum bei Reihengrabstellen die gesamte Nutzungszeit, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht.
4. ¹Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind grundsätzlich am 15.02. fällig, spätestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, sofern in diesem nicht ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. ²Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 6 Inkrafttreten

¹Das Inkrafttreten ist den jeweiligen Änderungssatzungen zu.

Lemförde, den 05.12.2023

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Mentrup
Samtgemeindebürgermeister

Gebührentarif zur Satzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung)

Nr.	Gebührenart	Gebühr
-----	-------------	--------

1 Überlassungsgebühren

Reihengräber

1.1.1	Reihengrabstellen für Kinder bis 5 Jahre	431,00 €
1.1.2	Reihengrab für Personen über 5 Jahren	743,00 €
1.1.3	Urnenreihengrab	483,00 €
1.1.4	Rasenreihengrab	1.631,00 €
1.1.5	Rasenuarnenreihengrab	1.209,00 €

Wahlgräber

1.2.1	Erdwahlgrab je Grabstelle	858,00 €
1.2.2	Urnenwahlgrabstelle je Grabstelle	547,00 €
1.2.3	Gestaltetes Urnenwahlgrab je Grabstelle	2.552,00 €

Friedhofskapelle Stemshorn

1.3.1	Feierraum mit zugehörigen Nebenräumen ohne Leichenkammer	374,00 €
1.3.2	Leichenkammer	249,00 €

2 Bestattungsgebühren

Ausheben und Schließen eines Grabes, Aufsetzen eines Hügels und Auflegen der Kränze

2.1.1	Reihen- oder Wahlgrabstellen (Erdgräber)	566,00 €
2.1.2	Urnenbeisetzung	114,00 €
2.1.3	Totgeburt	114,00 €
2.1.4	Zusätzliche Gebühr für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	105,00 €

Ausgrabungen und Umbettungen

2.2.1	Verwaltungskostenanteil bei Ausgrabung	30,00 €
2.2.2	Verwaltungskostenanteil bei Umbettung	50,00 €
2.2.3	Zeit- und Arbeitsaufwand (pro Stunde)	28,00 €

3. Allgemeine Friedhofspflege

	Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Grabstelle pro Jahr	10,00 €
--	--	---------

4. Sonstige Gebühren

4.1	Umschreibung einer Nutzungsberechtigung	16,00 €
4.2	Genehmigung für das Aufstellen und Entfernen eines Grabmales oder sonstigen baulichen Anlagen	20,00 €
4.3	Entziehung des Nutzungsrechts	26,00 €
4.4	Besondere zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif erfasst sind (pro Stunde)	28,00 €